



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 7 September 2012

13540/12

**Interinstitutional File:
2012/0146 (COD)**

**TELECOM 156
MI 548
DATAPROTECT 102
CODEC 2081
INST 509
PARLNAT 305**

COVER NOTE

from: Republik Österreich Nationalrat
date of receipt: 6 September 2012
to: M. Demetris Christofias, President of the Council of the European Union

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on electronic identification and trust services for electronic transactions in the internal market

- Opinion of the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality¹

[doc.10977/12 TELECOM 122 MI 411 DATAPROTECT 73 CODEC 1576
+ ADD1 +ADD2 COM(2012) 238 final]

Delegations will find attached for information a copy of the above opinion.

¹ The translation can be found at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address : <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



Mag.^a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 5. September 2012
GZ. 13026.0036/9-L1.3/2012

Der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 4. September 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2012) 238 final
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Mag.^a Barbara Prammer)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Präsidenten Demetris CHRISTOFIAS

Rue de la Loi 175
1048 Brüssel
BELGIEN

Präsidentin des Nationalrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2201 (2217)
Fax +43 1 401 10-2345
barbara.prammer@parlament.gv.at
DVR: 0050369

MITTEILUNG
an das Europäische Parlament und den Rat

**des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union
des Hauptausschusses des Nationalrates
vom 4. September 2012**

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

COM(2012) 238 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten ist ein maßgeblicher Schritt zur Verwirklichung eines vollständigen, digitalen Binnenmarktes.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollte die Anzahl der Formate an elektronischen Signaturen und Siegeln zumindest überschaubar gehalten werden, wobei aus österreichischer Sicht darauf zu achten ist, dass die bereits verwendeten Formate weiterhin beibehalten werden können. Die künftige Regelung sollte sich daher an Art. 1 Abs. 1 und 2 des Beschlusses der EK (2011/130/EU) vom 25.2.2011 orientieren.

Nach Art. 9 des Vorschlags wird die Haftung des nicht-qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters auf einen fahrlässigen Verstoß - im Gegensatz zur Signatur-Richtlinie 99/93/EG - ausgeweitet, was sehr zu begrüßen ist.

Besonders begrüßt wird auch Art. 11, worin auf die Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Gerade die Verwendung von Personenidentifizierungsdaten muss auf das Mindestmaß im Sinne der Datenschutz-Richtlinie beschränkt sein.

Eine einheitliche Regelung im Bereich der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird ebenso positiv bewertet, wie auch die Einführung gemeinsamer Sicherheitsstandards. Die Rahmenbedingungen, die für diese Anbieter

13026.0036/9-L1.3/2012

von Vertrauensdiensten gelten, müssen praxismgerecht ausgestaltet sein. Grundsätzlich wird angemerkt, dass gerade in diesem VO-Vorschlag eine Reihe von Ermächtigungen an die Europäische Kommission enthalten ist, delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Das Verhältnis der Ermächtigungen zueinander ist mitunter unscharf und an einigen Stellen stellt sich die Frage, ob die Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten hinreichend konkret formuliert ist. Es wird dringend angeregt, diesen Problembereich im Zuge der Verhandlungen näher zu prüfen und die Anzahl der delegierten Rechtsakte insgesamt zu reduzieren.

13026.0036/9-L1.3/2012